

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	18.06.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der Altglas- und Alttextilsammlung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BUWB am 26.03.2025 TOP 3.1 Drucksachennummer 9866/2020-2025
BUWB am 26.03.2025 TOP 3.2 Drucksachennummer 9888/2020-2025
BUWB am 26.03.2025 TOP 3.3 Drucksachennummer 9889/2020-2025

Sachverhalt:

Bei der Frage der Weiterentwicklung des Rohstoffstoffsammelkonzeptes standen im letzten BUWB die Altglas- und Alttextilsammlung sowie die Frage der Nutzung von Füllstandsmessungen im Mittelpunkt.

Die Altglas- und Alttextilsammlung stehen aufgrund der Beistellungen an den Sammelcontainern zunehmend in der öffentlichen Diskussion. Für diese Situation sind neben dem offensichtlichen Fehlverhalten der Bürger – Beistellungen stellen eine ordnungswidrige Müllablagerung im öffentlichen Raum dar - unterschiedliche Ursachen auszumachen.

Die **Altglassammlung** steht nicht im Aufgabenbereich der öffentlichen Hand und ist im Rahmen der Herstellerverantwortung auf die sog. „dualen Systeme“ und durch diese beauftragte private Sammel- und Verwertungsunternehmen geregelt. Der öffentlichen Hand ist im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung eine Rolle bei der Koordination der Standplätze zugeordnet. Die Reinigung der Standplätze ist im Rahmen von Nebenentgeltvereinbarungen nachgelagert mit Blick auf Rhythmus und Entgelt unabhängig vom Gebührenhaushalt geregelt.

Die Standorte der Altglascontainer müssen seit Beginn der Getrenntsammlung aus verschiedenen Gründen gegen Beschwerden von Anliegern und Nutzern verteidigt und tlw. baulich angepasst werden, um die Standorte zu halten. So befindet sich beispielsweise Bielefeld bei der Einstufung der Nebenentgelte aufgrund einer über die Jahre reduzierten Containerdichte kurz vor der Herabstufung in eine niedrigere Entgeltstufe. Einzige Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Container ist die Benennung von potentiellen neuen Standplätzen in den einzelnen Stadtbezirken, wenngleich duale Systeme eine Erhöhung aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten erst einmal zögerlich annehmen würden. Dem Umweltbetrieb gehören keine Altglascontainer

Eine Vermüllung an den bestehenden Standplätzen würde dadurch wahrscheinlich kaum wahrnehmbar reduziert. Temporäre Probleme durch nicht bedarfsgerechte Entleerungen haben ihre Ursache i. d. R. in nicht vorhersehbaren Mehrmengen oder Fahrzeug- bzw. Fahrerausfällen bei den Entsorgern im Umfeld allgemeinem Fahrermangels. Bei individuellen Hinweisen (über den Mängelmelder) wird i. d. R. kurzfristig Abhilfe geschaffen. Insofern wird auf die Nutzung der Meldemöglichkeiten hingewiesen und dafür geworben. Die Frequenz der Abholung sowie die Frage der Ausstattung mit Füllstandsmessern liegt in der Entscheidungshoheit der dualen Systeme und der durch sie beauftragen privaten Sammelunternehmen.

Da die im Rahmen des VerpackG geforderten Verwertungsquoten für Altglas nicht mehr erreicht werden, wären eigentlich zunehmende Aktivitäten der dualen Systeme zu erwarten. Hierzu wird aktuell wenig öffentlich kommuniziert, von Absichtserklärungen einmal abgesehen.

Die **Alttextilsammlung** steht aufgrund eines zunehmenden Aufkommens insbesondere an schlecht verwertbaren Alttextilien, einem zunehmenden Restmüllaufkommen in den Sammelmengen und damit stark sinkenden Vermarktungserlösen bei steigenden Kosten vor besonderen Herausforderungen. Der Umweltbetrieb steht hierzu mit den im Stadtgebiet bei der Sammlung und Verwertung aktiven gemeinnützigen Betrieben im engen regelmäßigen Austausch. Überdies hat ein privater Sammler nach einem jahrelangen Rechtsstreit im Stadtgebiet Sammelcontainer aufgestellt. Alle Sammelcontainer gehören den betroffenen Unternehmen. Illegal aufgestellte Sammelcontainer werden vom Umweltbetrieb nach entsprechender Prüfung eingezogen.

Die Zuständigkeit der Standplatzreinigung ist bzgl. der Textilbeistellungen den Betreibern der Standplätze übertragen. Von den privaten Unternehmen wurde im Rahmen einer bundesweiten Aktion die Forderung nach Erstattung der bei der Verwertung entstehenden Restmüllkosten aufgebracht, die allerdings von kommunaler Verbandsseite aus fehlendem Bezug zur Gebührenfähigkeit negiert wird.

Missverständliche Veröffentlichungen haben darüber hinaus den Eindruck erweckt, dass die Entsorgung von nicht verwertbaren Textilien über die Restmülltonnen verboten ist.

Für die Weiterentwicklung der Alttextilsammlung und –verwertung befindet sich der Umweltbetrieb in Abstimmung mit den gemeinnützigen Betrieben. Dazu gehört auch eine Sammlung unabhängig von Containern.

Die Ausstattung von **Füllstandsmessgeräten** für Alttextil- und Altglascontainer ist aus Sicht des Umweltbetriebs somit keine Option. Für andere Abfallsammlungen, insbesondere Papierkörbe, wird dieses System allerdings projektbezogen erprobt. Bei der Integration in Sammeltouren ergibt sich die Möglichkeit, Behälter aufgrund geringer Füllstandsmessungen in der Regelsammlung nicht zu entleeren und damit Zeit zu sparen. Bei Papierkörben ist dies jedoch eine untergeordnete Zielsetzung. Demgegenüber besteht bei „Bald-Voll“-Meldungen ausserhalb des geplanten Leerungsrythmus die Herausforderung, bestehende geplante Touren zu verlassen. Vor diesem Hintergrund ist neben der Installation von Füllstandsmessgeräten in den Abfallbehältern die Nutzung eines „selbst-lernenden“ KI-basierten Systems zur vorausschauenden Prognose von Füllständen notwendig. Diese befinden sich allerdings noch in einem frühen Stadium der Entwicklung und werden aktuell nicht eingesetzt.

Kaufmännischer Betriebsleiter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Clemens Pues